



**B) Steuerliche Beurteilung der Reisekostenvergütung**

Vorliegen einer Auswärtstätigkeit im steuerlichen Sinn:  ja → weiter bei Zeile 22 ff.  nein → gesonderte Beurteilung erforderlich

22	ausgezahlte Beträge für Verpflegung (Summe aus Spalte 6 der Zeilen 9 bis 17)			EUR
23	einbehaltene Beträge (Ergebnis aus Spalte 5 der Zeile 15)	+		EUR
24			Summe Verpflegung: =	EUR
25	steuerliche Pauschbeträge soweit Tagegeld gezahlt wird → Ergebnis aus Spalte 3 der Zeile 15 soweit Vergütung nach § 8 SächsRKG → gesondert ermitteln!			EUR
26	steuerliches Ergebnis: wenn positiv → steuerpflichtiger Anteil, weiter mit Gegenrechnung (ab Zeile 27) wenn 0 EUR oder negativ → gesamtes Tagegeld steuerfrei (weiter bei Zeile 37)		=	EUR
27	<b>Gegenrechnung</b>			
28	Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung) Pkw, Motorrad u. a.:			
29	steuerlich absetzbar _____ km zu _____ EUR je km			EUR
30	erstattet (Zeile 3)	-		EUR
31		Differenz =		EUR
			wenn negativ, dann 0 EUR	- _____ EUR
32	evtl. Differenz aus Übernachtungskosten:			
33	steuerlich absetzbare (tatsächliche) Kosten ohne Frühstück, Mittagessen und Abendessen			EUR
34	erstattete Kosten (Zeile 6)	-		EUR
35		Differenz =		EUR
			wenn negativ, dann 0 EUR	- _____ EUR
36	<b>Ergebnis nach Gegenrechnung</b> (wenn positiv → steuerpflichtig)			= _____ EUR
37	<b>Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse</b>			
38	Reisekostenvergütung (Zeile 18)			
39	steuerpflichtig (positiver Betrag aus Zeile 36) → zur Mitversteuerung melden – Anlage 11			
40	steuerfrei			

**C) Unentgeltliche Mahlzeiten/unentgeltliche Verpflegung**

41	Unentgeltliche Mahlzeiten erhalten:			
42	<input type="checkbox"/> nein oder aus persönlichen (privaten) Gründen			
43	<input type="checkbox"/> ja und zwar			
44	<input type="checkbox"/> nicht auf Veranlassung des Arbeitgebers (z. B. von dritter Seite) → Einbehalt/Kürzung gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 SächsRKG → jedoch erfolgt keine Besteuerung der Mahlzeit			
45	<input type="checkbox"/> auf Veranlassung des Arbeitgebers (direkt vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von dritter Seite)			
46	☞ <input type="checkbox"/> Einbehalt gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 SächsRKG → komplette Verrechnung mit dem Tagegeld bzw. der Vergütung nach § 8 Abs. 1 SächsRKG, mindestens Sachbezugswerte als Entgelt einbehalten			
47	☞ <input type="checkbox"/> Einbehalt gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 SächsRKG → sofern kein Tagegeld zusteht bzw. dieses nicht ausreicht, Besteuerung mit den Sachbezugswerten bzw. der Differenz zw. den Sachbezugswerten und den tatsächlich einbehaltenen Beträgen = _____ EUR			
48	☞ <input type="checkbox"/> Sonderfall 1 (z. B. steuerliche unübliche Beköstigung oder Mahlzeiten als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft) → steuerpflichtig mit dem tatsächlichen Preis vom Arbeitnehmer gezahltes Entgelt/			
49	tatsächlicher Preis _____ EUR	als Entgelt einbehaltene Beträge	- _____ EUR	= _____ EUR
50	☞ <input type="checkbox"/> Sonderfall 2 (steuerliche/s Arbeitsessen, geschäftlich [dienstlich] veranlasste Bewirtung, herkömmliche Betriebsveranstaltung) → nicht steuerpflichtig			
51	☞ <input type="checkbox"/> Mittels „Chipkarte“ wurde (auch) anderes als vollwertige Verpflegung erworben (z. B. Waren, sonstige Verpflegung)			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	→ Wert _____ EUR	→ zur Mitversteuerung melden – Anlage 11	
52	Summe steuerpflichtige Mahlzeiten → zur Mitversteuerung melden – Anlage 11			= _____ EUR
53	Summe der unversteuerten bzw. verrechneten Sachbezugswerte für Mahlzeiten, für die Einbehalt gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 SächsRKG erfolgte (Spalte 5 der Zeilen 9 bis 14)*			= _____ EUR

**Sachlich und rechnerisch richtig:** ..... (Datum/Unterschrift)

\* Macht der Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend, ist der unversteuerte bzw. verrechnete Sachbezugswert (bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen (d. h., es ist ein um diesen Betrag höherer Bruttoarbeitslohn zu erklären); aus Vereinfachungsgründen kann er dort mit dem maßgebenden Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen saldiert werden.